

Nachstehende Satzung wurde geprüft und in der
353. Sitzung des Senats am
17. Februar 2016 verabschiedet.

Nur diese Satzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Rainald Kasprk
Prorektor für
Studium und Lehre



Verwaltungsordnung des Zentrum für Studium und Lehre (ZfSL)

vom 12. Mai 2010

Aufgrund der § 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LGH) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe in Baden-Württemberg vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047), sowie § 15 der Grundordnung der Hochschule Heilbronn – Technik - Wirtschaft - Informatik – hat der Senat der Hochschule Heilbronn – Technik - Wirtschaft - Informatik – am 17. Februar 2016 mit der Annahme der Änderungssatzung zur Verwaltungsordnung des Zentrum für Studium und Lehre (ZfSL) vom 8. Februar 2016, die nachstehende Verwaltungsordnung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Zentrum für Studium und Lehre (ZfSL) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung in der Form eines Instituts mit hochschulweiten Aufgaben.
- (2) Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das ZfSL nimmt Aufgaben zur Förderung der Lehre im Rahmen des Bildungsauftrages der Hochschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 3 LHG wahr. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeitet es mit anderen Hochschulen und Dritten zusammen.
- (2) Mit der Gründung verfolgt die Hochschule das Ziel, durch die Etablierung eines funktionsfähigen organisatorischen Rahmens die in Absatz 3 genannten Angebote der Hochschule zu fördern und die Hochschule als akademisches Zentrum für innovatives und ausgezeichnetes Lehren und Lernen zu etablieren. Im Besonderen soll dadurch im Hinblick auf jene Angebote erreicht werden:
 - eine Vernetzung durch fächer- und angebotsübergreifenden Veranstaltungen
 - eine Erhöhung des Bekanntheitsgrades und des Nutzungsgrades
 - eine Verbreiterung und Vertiefung der Aktivitäten.
- (3) Das ZfSL fördert die folgenden fakultätsübergreifenden
 - Maßnahmen zur individuellen und strukturellen Verbesserung der Lehre, zur Lernzielorientierung, zur Diskussion von Einflussgrößen in der Lehre (Didaktik)
 - Maßnahmen zur Verbesserung der kommunikativen und sprachlichen Kompetenzen für Austauschstudierende (Incomings, Outgoings) und Studienanfängern mit Nachholbedarf wie z. B. medienorientierte Kommunikation und die Reflexion von Kommunikationssituationen (fakultätsübergreifendes Sprachangebot)
 - Maßnahmen zur Ausbildung von persönlichkeitsbildenden und gesellschaftlichen Kompetenzen wie z. B. Reflexionsfähigkeit (Studium Generale)
 - Maßnahmen zum Kenntniserwerb ethischer Ansätze und zur Befähigung zu ethisch fundiertem Argumentieren (Ethik)
 - Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für eine nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeit)
 - Maßnahmen der darstellenden und bildenden Kunst in unterschiedlichen Kulturkreisen (Kultur)

- Maßnahmen zur Bewertung und Auswahl von geeigneten elektronischen Werkzeugen der Lehrunterstützung und zum Schaffen von studiengangübergreifenden "Themenpaketen" (E-Learning und E-Assessment)
- Maßnahmen zur Förderung der sportlichen und damit gesundheitsfördernden Interessen (Sportangebot).

Weitere zu fördernde Maßnahmen kann das Rektorat nach Absprache mit den Koordinatoren der Angebote nach § 2 Abs. 3 festlegen. § 15 Abs. 7 Satz 3 LHG bleibt davon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Koordinatoren der Angebote nach § 2 Abs. 3 sowie das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (2) Die Koordinatoren werden vom Rektorat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Bestellung bedarf einer Bestätigung durch den Senat.

§ 4 Organe

Organe des ZfSL sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der geschäftsführenden Koordinator/in (§ 7) mindestens einmal pro Studienjahr schriftlich und unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem/der geschäftsführenden Koordinator/in beantragt.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen
 1. Entwicklung einer kurz- und mittelfristigen Planung hinsichtlich der Aktivitäten nach § 2 Abs. 2
 2. Evaluation der Aktivitäten nach § 2 Abs. 2 und 3
 3. Wahl des/der vorzuschlagenden geschäftsführenden Koordinators/Koordinatorin
 4. Genehmigung des Rechenschaftsberichts
 5. Entlastung des/der geschäftsführenden Koordinators/Koordinatorin
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nur dann nicht beschlussfähig, wenn ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wird und weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.



§ 6 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören die Mitglieder des ZfSL, jeweils das für die Lehre zuständige Mitglied der Fakultätsvorstände sowie zwei vom Senat gewählte studentische Vertreter/innen an. Sofern in dieser Besetzung nicht mindestens zwei Personen aus der Mitgliedergruppe der MitarbeiterInnen vertreten sind, wählt der Senat aus dieser Gruppe zwei weitere Beiratsmitglieder.
- (2) Der Beirat wird vom/von der geschäftsführenden Koordinator/in mindestens einmal pro Studienjahr schriftlich und unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Beirat diskutiert die Planung und die Evaluationsergebnisse nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und macht dazu Vorschläge.
- (4) Der Beirat fördert die gemeinsamen Beschlüsse und trägt sie in die Fakultäten.
- (5) § 5 Abs. 2, 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 7 Leitung

- (1) Die Mitglieder schlagen in geheimer Wahl dem Rektorat aus ihrer Mitte eine/n geschäftsführenden Koordinator/in vor, der/die für die Führung der Geschäfte verantwortlich ist. Das Rektorat trifft die Entscheidung auf Grundlage dieser Auswahl.
- (2) Der/die geschäftsführende Koordinator/in wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (3) Der/die geschäftsführende Koordinator/in ist verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut zugewiesenen Ressourcen. Ihm/ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vertretung des Instituts gegenüber internen und externen Stellen
 - die Koordination der Planung und die Evaluation der Aktivitäten nach § 2 Abs. 2
 - die Koordination der Durchführung der nach § 2 Abs. 2 geplanten Aktivitäten
 - die sorgfältige und zweckmäßige Verwendung der dem Institut zur Verfügung stehenden Mittel
 - die Erstellung des Rechenschaftsberichts auch gegenüber dem Senat.
- (3) Dem Rektorat obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.

§ 8 Personelle Ausstattung, Finanzierung

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 werden im angemessenen Umfang Personalressourcen mit disziplinarischer Zuordnung zum Rektorat zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über Art und Umfang trifft das Rektorat alljährlich auf der Basis der Planung und der Evaluationsergebnisse nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2.



- (2) Die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Ausstattung des ZfSL trifft alljährlich das Rektorat der Hochschule auf der Basis der Planung und der Evaluationsergebnisse nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2. Die Mittel werden gesondert ausgewiesen und durch das Institut eigenverantwortlich bewirtschaftet. § 9 LHO bleibt unberührt. Für externe Teilnehmer sowie für Veranstaltungen außerhalb des curricularen Angebotes können Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2010 in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Satzung durch die Änderungssatzung zur Verwaltungsordnung des Zentrums für Studium und Lehre vom 08. Februar 2016 treten mit Wirkung zum 01. März 2016 in Kraft.

Heilbronn, 17. Februar 2016

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schröder
- Rektor -

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 08. Dezember 2010, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, 18. Februar 2016

Leitung Akademische Abteilung

